



Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ
4201 Eidenberg, Stiftsstraße 2

Telefon: 07239 50 55
gemeinde@eidenberg.ooe.gv.at
www.eidenberg.ooe.gv.at

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung der Gemeinde Eidenberg

GR-Beschluss vom 18.09.2024

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme/zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens 2 Wochen nach Kindergarten-/Krabbelstubeneintritt des Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag ist monatlich mittels Zahlschein bzw. Abbuchungsauftrag einzuzahlen. Für die Monate Juli und August wird der Elternbeitrag entsprechend den anwesenden Wochen aliquotiert.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt. Der ärztliche Nachweis ist vorzulegen.
- 3.4. Macht ein Kind während des Normalbetriebes mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt. Dies muss 14 Tage vorher schriftlich in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt gegeben werden.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr 50 Euro.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 50 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag, für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr beträgt 128 Euro.
- 5.2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt 129 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128,00 Euro eingehoben.

8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

9.1 Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 84,00 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich eingehoben. Bei Eintritt bzw. Austritt während des Kindergartenjahres wird diese Summe auf die verbleibenden Monate des Arbeitsjahres aliquotiert.

9.2 Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

9.3. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann spätestens am Ende des Arbeitsjahres von den Eltern eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

11. Sonstige Beiträge

11.1 Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet. Dieser Kostenbeitrag richtet sich nach dem jeweils bekanntgegebenen Betrag der Marktgemeinde Gramastetten. Im Falle eines Nichtbesuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist das angemeldete Mittagessen verpflichtend zu bezahlen.

11.2 Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 Euro pro Kind vorgeschrieben (September bis Juni). Eine Aliquotierung dieses Betrages wird nicht vorgenommen.

12. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 19.09.2024 in Kraft.



Der Bürgermeister

Adi Hinterhölzl

kundgemacht am: 19.09.2024
abgenommen am: 04.10.2024